

Mittwoch, 22. April 2009

Warn- und Informationsnetz für kritische Infrastrukturen (CIWIN) *

P6_TA(2009)0227

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Warn- und Informationsnetz für kritische Infrastrukturen (CIWIN) (KOM(2008)0676 – C6-0399/2008 – 2008/0200(CNS))

(2010/C 184 E/41)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0676),
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags und auf Artikel 203 des Euratom-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0399/2008),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 51 und 35 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0228/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. fordert die Kommission auf, nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und falls der Rat keine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen hat, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Artikel 196 (Katastrophenschutz) als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag zu benutzen, und gegebenenfalls erneut zu prüfen, ob dem Parlament ein Vorschlag unterbreitet werden soll;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 22. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1
Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 1

(1) In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2004 zu „Prävention, Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit bei terroristischen Anschlägen“ sowie zu dem „EU-Solidaritätsprogramm zu den Folgen terroristischer Bedrohungen und Anschläge“ billigte der Rat die Absicht der Kommission, ein europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen vorzuschlagen, und stimmte der von der Kommission geplanten Einrichtung eines Warn- und Informationsnetzes für kritische Infrastrukturen (CIWIN) zu ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ 14894/04.

(1) In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2004 zu „Prävention, Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit bei terroristischen Anschlägen“ sowie zu dem „EU-Solidaritätsprogramm zu den Folgen terroristischer Bedrohungen und Anschläge“ billigte der Rat die Absicht der Kommission, ein europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen vorzuschlagen, und stimmte der von der Kommission geplanten Einrichtung eines Warn- und Informationsnetzes für kritische Infrastrukturen (CIWIN) zu ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Ratsdokument 15232/04.

Abänderung 2
Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 4

(4) Mehrere Zwischenfälle bei kritischen Infrastrukturen in Europa wie beispielsweise der Stromausfall in mehreren EU-Ländern im Jahr 2006 machten die Notwendigkeit eines besseren und effizienteren Informationsaustauschs deutlich, um **solche** Zwischenfälle zu **verhindern oder in ihrem Ausmaß zu beschränken**.

(4) Mehrere Zwischenfälle bei kritischen Infrastrukturen in Europa wie beispielsweise der Stromausfall in mehreren EU-Ländern im Jahr 2006 machten die Notwendigkeit eines besseren und effizienteren Informationsaustauschs **sowie umfangreicher Kenntnisse der Verfahren der verschiedenen Mitgliedstaaten** deutlich, um **auf ein erneutes Auftreten solcher** Zwischenfälle **vorbereitet zu sein und sie zu vermeiden**.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 5

(5) Es sollte ein Informationssystem eingerichtet werden, das zur Förderung der Integration und besseren Koordinierung der unabhängig voneinander durchgeführten nationalen Forschungsprogramme im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen beiträgt und das es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Informationen **und Warnmeldungen**, die den Schutz kritischer Infrastrukturen betreffen, auszutauschen und ihren Dialog in diesem Bereich zu intensivieren.

(5) Es sollte **daher** ein Informationssystem eingerichtet werden, das zur Förderung der Integration und besseren Koordinierung der unabhängig voneinander durchgeführten nationalen Forschungsprogramme im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen beiträgt und das es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Informationen, die den Schutz kritischer Infrastrukturen betreffen, auszutauschen und ihren Dialog in diesem Bereich zu intensivieren.

Abänderung 4
Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 6

(6) Das CIWIN sollte durch die Bereitstellung eines Informationssystems, das den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit erleichtern kann, zur Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen in der EU beitragen und eine effiziente, zeitsparende Alternative zu den aufwändigen Verfahren bieten, die für die Suche nach Informationen über kritische Infrastrukturen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.

(6) Das CIWIN sollte durch die Bereitstellung eines Informationssystems, das den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit **und Koordinierung** erleichtern kann, zur Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen in der EU beitragen und eine effiziente, zeitsparende Alternative zu den aufwändigen Verfahren bieten, die für die Suche nach Informationen über kritische Infrastrukturen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen. **Es sollte insbesondere die Entwicklung geeigneter Maßnahmen fördern, durch die der Austausch und die Verbreitung von Informationen, bewährten Verfahren und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden sollen.**

Mittwoch, 22. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 5**Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 6 a (neu)**

(6a) *Die erste Bewertung des CIWIN sollte auch eine eingehende Analyse der Notwendigkeit enthalten, dem CIWIN eine neue Funktionalität hinzuzufügen, nämlich ein Schnellwarnsystem. Diese Funktionalität sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglichen, Warnmeldungen über kritische Infrastrukturen betreffende unmittelbare Gefahren und Bedrohungen unter Berücksichtigung aller notwendigen Sicherheitsanforderungen zu übermitteln.*

Abänderung 6**Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 7**

(7) *Das CIWIN sollte insbesondere die Entwicklung geeigneter Maßnahmen fördern, die den Austausch bewährter Praktiken erleichtern, und gleichzeitig als sicheres Medium für die Mitteilung von unmittelbaren Bedrohungen und die Übermittlung von Warnmeldungen dienen.* **entfällt**

Abänderung 7**Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 8**

(8) *Das CIWIN sollte den Besonderheiten, dem Wissensstand, den Vereinbarungen und Zuständigkeiten der sektoralen Schnellwarnsysteme (RAS) Rechnung **tragen und Überschneidungen vermeiden.***

(8) *Bei der Entwicklung und Evaluierung des neuen Informationssystems sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission sicherstellen, dass das CIWIN **Überschneidungen vermeidet und** den Besonderheiten, dem Wissensstand, den Vereinbarungen und Zuständigkeiten der sektoralen Schnellwarnsysteme (RAS) Rechnung **trägt.***

Abänderung 8**Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 10**

(10) *Angesichts der Interdependenz der kritischen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten und ihres unterschiedlichen Schutzniveaus würde die Einrichtung eines allgemeinen, sektorübergreifenden Gemeinschaftsinstruments für den Austausch von Informationen **und Warnmeldungen** zum Schutz kritischer Infrastrukturen die Sicherheit der Bürger erhöhen.*

(4a) *Angesichts der Interdependenz der kritischen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten und ihres unterschiedlichen Schutzniveaus würde die Einrichtung eines allgemeinen, sektorübergreifenden Gemeinschaftsinstruments für den Austausch von Informationen zum Schutz kritischer Infrastrukturen die Sicherheit der Bürger erhöhen.*

Abänderung 9**Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 10 a (neu)**

(10a) *Die Annahme von Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz gehört zu den Gemeinschaftstätigkeiten, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u des EG-Vertrags aufgeführt sind. Die Schaffung des CIWIN ist somit notwendig, um es der Gemeinschaft zu ermöglichen, ein im Vertrag genanntes Ziel zu verwirklichen.*

Mittwoch, 22. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 11**Vorschlag für eine Entscheidung
Erwägung 17**

(17) Die Entscheidung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die **insbesondere mit** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **anerkannt wurden**.

(17) Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Grundrechten und **den in Artikel 6 des EU-Vertrags anerkannten** Grundsätzen, die **auch in** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **zum Ausdruck kommen**.

Abänderung 12**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 1**

Mit dieser Entscheidung wird ein gesichertes Informations-, **Kommunikations- und Warnsystem** – Warn- und Informationsnetz für kritische Infrastrukturen (CIWIN) – eingerichtet, um den Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen über **gemeinsame Bedrohungen und** Schwachstellen sowie über geeignete Maßnahmen und Strategien zur Risikominimierung im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen zu erleichtern.

Mit dieser Entscheidung wird ein gesichertes Informations- **und Kommunikationssystem** – Warn- und Informationsnetz für kritische Infrastrukturen (CIWIN) – eingerichtet, um den Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen über Schwachstellen sowie über geeignete Maßnahmen und Strategien zur Risikominimierung im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen zu erleichtern.

Abänderung 13**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 2 – Absatz 2**

„Kritische Infrastruktur“: die in den Mitgliedstaaten gelegenen Anlagen, Systeme oder Teile davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung vitaler gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind und deren Störung oder Zerstörung sich auf einen Mitgliedstaat infolge der Unmöglichkeit, diese Funktionen aufrechtzuerhalten, erheblich auswirken würde;

„Kritische Infrastruktur“: die in den Mitgliedstaaten gelegenen Anlagen, Systeme oder Teile davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung vitaler gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit, **der Versorgungskette** und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind und deren Störung oder Zerstörung sich auf einen Mitgliedstaat infolge der Unmöglichkeit, diese Funktionen aufrechtzuerhalten, erheblich auswirken würde;

Abänderung 14**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 2 – Absatz 3**

„Teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die Vereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben;

entfällt

Abänderung 15**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 3****Artikel 3****Teilnahme**

Die Teilnahme am CIWIN und seine Nutzung steht allen Mitgliedstaaten offen. Voraussetzung für die Teilnahme am CIWIN ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung, in der die technischen Spezifikationen sowie die Sicherheitsanforderungen für das CIWIN und die Informationen über die an das CIWIN anzuschließenden Standorte festgelegt sind.

entfällt

Mittwoch, 22. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 16**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 4 – Überschrift*****Funktionalitäten******Funktionalität und Struktur*****Abänderung 17****Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 4 – Absatz 1**

(1) Das CIWIN **ist mit den folgenden zwei Funktionalitäten ausgestattet:**

- (a) elektronisches Forum für den Austausch von Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen;
- (b) **Schnellwarnfunktionalität, die es den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Warnmeldungen über kritische Infrastrukturen betreffende unmittelbare Gefahren und Bedrohungen zu übermitteln.**

(1) Das CIWIN **wird als** elektronisches Forum für den Austausch von Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen **konzipiert.**

Abänderung 18**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

(1a) **Die technologische Plattform des CIWIN ist an mindestens einem sicheren Standort in jedem Mitgliedstaat vorhanden.**

Abänderung 19**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Feste Bereiche sind dauerhaft in das System integriert. Ihr Inhalt kann geändert werden, sie selbst können jedoch weder entfernt noch umbenannt, **noch durch neue Bereiche ergänzt** werden. Anhang I enthält eine Liste der festen Bereiche.

Feste Bereiche sind dauerhaft in das System integriert. Ihr Inhalt kann geändert werden, sie selbst können jedoch weder entfernt noch umbenannt werden. Anhang I enthält eine Liste der festen Bereiche. **Dies schließt die Einbeziehung neuer Bereiche nicht aus, wenn der Betrieb des Systems zeigt, dass dies erforderlich ist.**

Abänderung 20**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 5 – Absatz 1**

(1) Die **teilnehmenden** Mitgliedstaaten benennen einen CIWIN-Beauftragten und setzen die Kommission davon in Kenntnis. Der CIWIN-Beauftragte ist für die Gewährung und Ablehnung von CIWIN-Zugangsrechten in seinem Mitgliedstaat zuständig.

(1) Die Mitgliedstaaten benennen einen CIWIN-Beauftragten und setzen die Kommission davon in Kenntnis. Der CIWIN-Beauftragte ist für die Gewährung und Ablehnung von CIWIN-Zugangsrechten in seinem Mitgliedstaat zuständig.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)

Mittwoch, 22. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 21**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 5 – Absatz 2**

(2) Die **teilnehmenden** Mitgliedstaaten stellen den Zugang zum CIWIN nach Maßgabe **der** von der Kommission angenommenen **Leitlinien** her.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen den Zugang zum CIWIN nach Maßgabe **des** von der Kommission angenommenen **Nutzerleitfadens** her.

Abänderung 22**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b**

(b) die Erstellung eines **Leitfadens** für die Nutzung des Systems mit Anweisungen, die die Vertraulichkeit, Übermittlung, Speicherung, Archivierung und Löschung von Informationen betreffen. Die Kommission legt überdies die Modalitäten und Verfahren für die Gewährung des unbeschränkten oder selektiven Zugangs zum CIWIN fest.

(b) die Erstellung eines **Nutzerleitfadens** für die Nutzung des Systems mit Anweisungen, die die Vertraulichkeit, Übermittlung, Speicherung, Archivierung und Löschung von Informationen betreffen. Die Kommission legt überdies die Modalitäten und Verfahren für die Gewährung des unbeschränkten oder selektiven Zugangs zum CIWIN fest.

Abänderung 23**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)**

(3a) Die Kommission überwacht die Funktionsweise des CIWIN-Systems.

Abänderung 24**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 7 – Absatz 2**

(2) Das Zugriffsrecht der Nutzer bestimmt sich nach dem Umfang, in dem sie Kenntnis von den betreffenden Dokumenten haben müssen, **wobei sie** jederzeit den Anweisungen des Urhebers, die den Schutz und die Verbreitung der Dokumente betreffen, **nachkommen müssen**.

(2) Das Zugriffsrecht der Nutzer bestimmt sich nach dem Umfang, in dem sie Kenntnis von den betreffenden Dokumenten haben müssen. **Die Nutzer kommen** jederzeit den Anweisungen des Urhebers **nach**, die den Schutz und die Verbreitung der Dokumente betreffen.

Abänderung 25**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

(2a) In den Mitgliedstaaten ist der Austausch von in das CIWIN geladenen sensiblen Informationen zwischen Nutzungsberechtigten und Dritten an die vorherige Zustimmung desjenigen, der diese Information erteilt, gebunden und findet im Einklang mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften statt.

Abänderung 26**Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 7 a (neu)****Artikel 7a**

Anforderungen hinsichtlich der im CIWIN enthaltenen Informationen

In Bezug auf alle in das System geladenen Informationen und Dokumente ist eine automatische Übersetzung möglich.

Die Kommission erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen für den Schutz kritischer Infrastrukturen eine Liste von Schlüsselbegriffen für jeden Sektor, die genutzt werden könnte, wenn Informationen in das CIWIN geladen oder im CIWIN gesucht werden.

Mittwoch, 22. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 27
Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 8

Die Kommission erstellt **einen** regelmäßig zu aktualisierenden Nutzerleitfaden, der die Aufgaben und **Funktionalitäten** des CIWIN umfassend beschreibt.

Die Kommission erstellt **den** regelmäßig zu aktualisierenden Nutzerleitfaden, der die Aufgaben und **Funktionalität** des CIWIN umfassend beschreibt.

Abänderung 28
Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Dieser Nutzerleitfaden wird im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Abänderung 29
Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 10 – Absatz 1

Die Kommission überprüft und bewertet den Betrieb des CIWIN alle drei Jahre und erstattet **den** Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht.

Die Kommission überprüft und bewertet den Betrieb des CIWIN **anhand von speziell zur Überwachung der Fortschritte entwickelten Indikatoren** alle drei Jahre und erstattet **allen** Mitgliedstaaten, **dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss** regelmäßig Bericht.

Abänderung 30
Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 10 – Absatz 2

Im ersten Bericht, der innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Entscheidung vorzulegen ist, ist auf die Elemente des Gemeinschaftsnetzes hinzuweisen, die verbessert oder angepasst werden sollten. Der Bericht sollte auch alle etwaigen Vorschläge enthalten, die die Kommission zur Änderung oder Anpassung dieser Entscheidung für notwendig erachtet.

Im ersten Bericht, der innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Entscheidung vorzulegen ist, ist auf die Elemente des Gemeinschaftsnetzes hinzuweisen, die verbessert oder angepasst werden sollten, **und insbesondere die Teilnahme jedes Mitgliedstaats am CIWIN-System sowie die Möglichkeit eines Ausbaus des CIWIN zur Einbeziehung einer Funktionalität „Schnellwarnsystem“ zu bewerten.** Der Bericht sollte auch alle etwaigen Vorschläge enthalten, die die Kommission zur Änderung oder Anpassung dieser Entscheidung für notwendig erachtet.

Abänderung 31
Vorschlag für eine Entscheidung
Artikel 11

Diese Entscheidung gilt ab dem **1. Januar 2009**.

Diese Entscheidung gilt ab dem **Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union**.

Abänderung 32
Vorschlag für eine Entscheidung
Anhang II – Punkt 3

(3) Bereiche für Warnmeldungen: Wird eine Warnmeldung über das Schnellwarnsystem übermittelt, kann für diese Meldung ein Bereich geschaffen werden, der in der Zeit, in der Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen laufen, als Kommunikationsweg genutzt wird.

entfällt